

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 47 (1972)

Heft: 4

Artikel: Zur kommenden Wohnbauförderung

Autor: Zürcher, K.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-104084>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vor wenigen Monaten stellten wir beim zuständigen Departement des Bundes das Gesuch um Erhöhung der dem «Fonds de roulement» zur Verfügung stehenden Mittel von Fr. 200000.- auf 2 Millionen Franken. Aus diesem vom Schweizerischen Verband für Wohnungswesen ohne Entgelt verwalteten Fonds werden vornehmlich an junge und finanziell noch schwache Baugenossenschaften Darlehen zur Erleichterung der Finanzierung von projektierten Bauvorhaben gewährt. Die Darlehen betragen je nach der Grösse des Bauvorhabens Fr. 30000.- bis 50000.- Bei den heutigen Land- und Baukosten bedeuten Beträge in dieser Grössenordnung nur noch eine ganz bescheidene Hilfe. Die Darlehen sind zinslos, müssen sichergestellt und bei der Errichtung der Hypotheken zurückbezahlt werden. Zu diesen bescheidenen Darlehensbeträgen kommt noch, dass der Fondsbeitrag seit langem nicht mehr genügt, um allen Darlehensgesuchen zu entsprechen. Folge davon ist eine Verzögerung des Baubeginns, wenn nicht gar die Aufgabe des Bauvorhabens. Wir dürfen festhalten, dass unser Gesuch um eine Anpassung des Fondsbeitrages an die seit 1921 - zu diesem Zeitpunkt wurde der Fonds geschaffen - erfolgte Geldentwertung sicher gerechtfertigt ist.

Bereits früher gestellte Gesuche um eine Erhöhung des Fondsbeitrages wurden immer abschlägig beantwortet. Einmal waren die Gründe hiefür im Fehlen der notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu suchen und beim letzten Gesuch wurde auf die gerade anlaufende Aktion «Dach über dem Kopf» hingewiesen, die eine Erhöhung des Fondsbeitrages nicht mehr notwendig erscheinen lasse. Nun, wir kennen den «Erfolg» dieser Aktion und wissen, dass sie nicht jenen Verlauf genommen hat, wie deren Schöpfer es erwartet haben.

Beim Bundesgesetz über Massnahmen des Bundes zur Förderung des Wohnungsbau vom 19. März 1965 - welches unter der Bezeichnung «Dach über dem Kopf» gestartet wurde - ist nun aber nicht vergessen worden, jene gesetzlichen Grundlagen einzubauen, welche eine direkte finanzielle Hilfe an Forschungsarbeiten sowie an die Kosten der Orts- und Regionalplanung ermöglichen. Die hiefür zur Verfügung stehenden Mittel wurden auf 10 Millionen Franken festgesetzt.

Man darf wohl annehmen, dass von diesem Betrag bisher erhebliche Beträge

an Forschungsarbeiten ausgegeben worden sind, wobei aber bei Fachleuten die Meinungen über deren Wert unterschiedlich sind.

Nun, was hier möglich war und immer noch ist, sollte auch in bezug auf den «Fonds de roulement» möglich sein. Nämlich im Ausführungsgesetz zu Art. 34sexies der Bundesverfassung jene gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, die eine direkte finanzielle Hilfe ähnlich der Hilfe, welche aus dem «Fonds de roulement» gewährt werden kann, ermöglichen. Wenn mit der Förderung des Wohnungsbau nun wirklich ernst gemacht werden soll, wie dies von allen Seiten versichert wird, so gehören dazu auch möglichst einfache, dafür aber wirksame und rasch einsetzende Massnahmen.

Wir erlauben uns bei dieser Gelegenheit zu betonen, dass die Bau- und Wohngenossenschaften nicht einfach nur zu den Fordernden gehören. Die Selbsthilfe, verbunden mit grossen persönlichen Opfern ihrer Funktionäre, ist auch heute noch das Fundament der wohngenossenschaftlichen Tätigkeit. Gerade diese Einstellung ermöglichte die Schaffung des *Solidaritätsfonds* zur Förderung des genossenschaftlichen Wohnungsbau. Entäuscht über die immer wieder ablehnende Stellungnahme des Bundes zu unseren Gesuchen betreffend Erhöhung der dem «Fonds de roulement» zur Verfügung stehenden Mittel, wurde 1966 der Solidaritätsfonds geschaffen. Die diesem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel werden durch freiwillige Beiträge der Mitgliedgenossenschaften und deren Mieter geäufnet. Heute stehen diesem Fonds Fr. 1200000.- zur Verfügung. Diese Gelder werden ähnlich wie jene des «Fonds de roulement» verwendet. Aus dem Solidaritätsfonds wurden in den ersten Monaten dieses Jahres drei Darlehen von total Fr. 190000.- gewährt, gegenüber einem Darlehen aus dem «Fonds de roulement» im Betrage von Fr. 60000.- Vielleicht nimmt man in Bern die eigenen Leistungen des Verbandes und seiner Mitgliedgenossenschaften zur Kenntnis, was hoffentlich den Entscheid über unser Darlehensgesuch etwas erleichtert.

Wir werden in nächster Zeit in Zusammenhang mit der Vernehmlassung zum neuen Ausführungsgesetz Gelegenheit haben, zu verschiedenen Fragen der kommenden Förderung des Wohnungsbau durch den Bund Stellung zu nehmen. Man wird sich vielerorts schon

jetzt merken müssen, dass eine allzu starke Verlagerung der Förderungsmaßnahmen auf den Erwerb von Eigentumswohnungen und Häusern von uns mit grösster Zurückhaltung aufgenommen werden müsste. Obwohl der Schreiber dieser Zeilen der spekulationsfreien Erstellung von Eigentumswohnungen durch Baugenossenschaften nicht ablehnend gegenübersteht, möchte er betonen, dass die Priorität der kommenden neuen Ausführungsgesetzgebung unbedingt den Mietwohnungen gehören sollte, was auch in der Belehnungsgrenze zum Ausdruck kommen muss.

Abschliessend ist festzuhalten, dass wir nun im Besitze der genauen Zahlen des Wohnungszuwachses pro 1971 bei den uns angeschlossenen Bau- und Wohngenossenschaften sind. Diese zeigen, dass die Zuwachsrate nicht wie zu Beginn des Jahres angenommen 2000 Wohneinheiten beträgt, sondern deren 2800. Diese Zuwachsquote an allein durch Baugenossenschaften neu erstellten Wohnungen im letzten Jahr legitimiert den Schweizerischen Verband für Wohnungswesen dazu, noch vermehrt als bisher bei der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für den Wohnungsbau mitzuarbeiten. Diese Mitarbeit hat aber nur dann einen Wert, wenn man unseren Anliegen auch die notwendige Aufmerksamkeit schenkt. Dies gilt auch in bezug auf unser Gesuch betreffend Erhöhung der dem «Fonds de roulement» zur Verfügung stehenden Mittel. K. Zürcher